



# **Reglement**

## **über die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung**

1. Februar 2019



Der Gemeinderat Hindelbank beschliesst gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglements folgendes

## Reglement über die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung

Zweck	<b>Art. 1</b> Oft fallen nicht planbare ausserordentliche Einnahmen an (z.B. Verkauf Kabel-TV, Verkauf Liegenschaften etc.). Über diese Einnahmen soll eine Spezialfinanzierung gebildet werden für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen öffentlichen Infrastrukturanlagen.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Über die ausserordentlichen Einnahmen wird im Sinne von Art. 86ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Spezialfinanzierung gebildet.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche ausserordentlichen Einnahmen der Spezialfinanzierung zugeführt werden.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung können für Erstinvestitionen und Erneuerungen von öffentlichen Infrastrukturanlagen, wie Gemeindehaus, Werkhof, Schulhäuser, Strassen, Wege, Bachrenaturierungen, Ausstattungen u.dgl. vorgenommen werden.  <sup>2</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht maximal dem Umfang der verbuchten Abschreibungen in der Jahresrechnung und minimal zum Ausgleich der Jahresrechnung.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Verwendung von Mehrwertausgleichsleistungen und ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung vom 29. Juni 2005 auf.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2018.

GEMEINDERAT HINDELBANK  
Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi